



SATZUNG
zur 9. Änderung der Hauptsatzung (HptS)
der Stadt Elmshorn

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. S.6) wird nach Beschlussfassung durch das Stadtverordneten-Kollegium vom 25.06.2020 und mit Genehmigung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein folgende Satzung für die Stadt Elmshorn erlassen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Stadt Elmshorn in der Fassung vom 29.08.2018 wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 1 Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

3. Ausschuss für kommunale Dienstleister
Zusammensetzung: 11 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Grundstücksangelegenheiten, Verwaltung von städtischen Flächen, Gebäuden und Grünanlagen (mit Ausnahme der Kleingärten), Verkehrsangelegenheiten, Marktwesen, Betriebshof, Stadtreinigung, Stadtentwässerung, ÖPNV (operativer Bereich), kommunaler Friedhof

2. § 11 Abs. 2 Ziffer 19 erhält folgende Fassung:

19. Festlegung der Bedarfe und Inhalte der Baumaßnahmen, die in den Fachbereich des Ordnungsamtes fallen.

3. § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht des Stadtverordneten-Kollegiums, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.

4. § 16 erhält folgende Fassung:

§ 16
Verarbeitung personenbezogener Daten
(Datenschutzgrundverordnung)

(1) Die Stadt ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder des Stadtverordneten-Kollegiums sowie der sonstigen Ausschussmitglieder zu verarbeiten. Diese Angaben werden direkt bei den Betroffenen erhoben und für die Dauer der Mitgliedschaft in einer Mitgliederdatei im Ratsinformationssystem gespeichert. Für Abrechnungszwecke gehen erforderliche Daten an die dafür zuständige Stelle. Eine Veröffentlichung der folgenden Daten erfolgt auf der Homepage der Stadt Elmshorn:



- Vorname
- Nachname
- Adresse (mit Einverständniserklärung)
- Beruf
- Fraktionszugehörigkeit
- Ausschussmitgliedschaft
- Telefonnummer (mit Einverständniserklärung)
- E-Mail-Adresse (mit Einverständniserklärung)

Bei Ende der Mitgliedschaft werden diese Daten in der aktuellen Datei gelöscht. Vorname, Nachname, Funktion, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum werden für Gratulationen, Nachrufe und Ehrungen dauerhaft in einer Archivdatei gespeichert. Bis auf das Geburtsdatum dürfen diese Daten auch an andere Empfänger übermittelt werden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen, Tätigkeitsdauer und Kontoverbindung von ehrenamtlich Tätigen.

Artikel II

Die Zuständigkeitsordnung (Anlage zu § 12 Abs. 1 HptS) in der Fassung vom 26.04.2018 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Ziffer 4 erhält folgende Fassung:

4. Konzepte für

- a) soziale Einrichtungen und Gruppen,
- b) die Betreuung des Ehrenamtes im kommunalen Raum;

2. § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

Entscheidungen des Ausschusses für Kinder, Jugend, Schule und Sport

1. Festlegung der Bedarfe (z. B. Raumprogramm, Freiflächen, Kindertagesstätten) und Inhalte der Baumaßnahmen, die in den Fachbereich des Amtes für Kinder, Jugend, Schule und Sport fallen;
2. Festlegung der zuständigen Schulen;
3. Grundsatzentscheidungen über Angelegenheiten der Kinder-, Jugend-, Schul- und Sporteinrichtungen (z.B. Schulentwicklungsplanung, Sportentwicklungsplanung, Kindertagesstättenbedarfsplanung);
4. Erlass von Richtlinien für
 - a) die Förderung und Gewährung von Zuschüssen im Kinder-, Jugend, Schul- und Sportbereich,
 - b) die Auszeichnung für besondere Leistungen und Verdienste auf dem Gebiet des Sports,



- c) die außerschulische Nutzung von städtischen Schulräumen und Freisportflächen,
 - d) die Vergabe von städtischen Sportflächen,
 - e) die private Nutzung von Räumlichkeiten des Kinder- und Jugendhauses Krückaupark;
5. Grundsatzkonzepte für städtische Kinder- und Jugendeinrichtungen und Schulen (z.B. Medienentwicklungskonzept, Betreuungskonzept an Schulen);
6. Benennung von politischen Vertreterinnen und / oder Vertretern für im Fachbereich des Ausschusses/ Amtes eingerichtete Gremien.
3. § 7 Ziffer 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:
- a) der bereits förmlich festgelegten Sanierungsgebiete „Krückau - Vormstegen“ und „Bahnhof - Bahnhofsumfeld“ oder

Artikel III

(1) Die Satzung zur 9. Änderung der Hauptsatzung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

(2) Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 GO wurde durch Erlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein vom 08.07.2020 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Elmshorn, 15.07.2020

gez.

Hatje
Bürgermeister